

Einfache Anfrage Boppart-Andwil vom 20. April 2021

Rückübernahmemodalitäten für das Spital Wattwil: Besteht ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde Wattwil?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Mai 2021

Peter Boppart-Andwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 20. April 2021 danach, ob ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Wattwil für das Spital Wattwil bestehe.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Zusammenhang mit der Schaffung von vier Spitalverbunden auf den 1. Januar 2003 hat der Kanton das Gemeindespital Wattwil unentgeltlich übernommen. Hierzu wurde zwischen dem Kanton (vertreten durch das Baudepartement) und der politischen Gemeinde Wattwil (vertreten durch den Gemeinderat) am 17. Dezember 2002 ein Abtretungsvertrag abgeschlossen. Dieser enthält eine Rückübertragungsverpflichtung für den Fall, dass der Kanton St.Gallen innerhalb der nächsten 20 Jahre ab Eigentumsübertragung kein somatisches Akutspital mehr betreibt oder unter Aufsicht des Kantons nicht mehr als Spital betreiben lässt. In diesem Fall hat die Gemeinde Wattwil Anspruch auf die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks (Boden) und auf die entgeltliche Rückübertragung der Gebäude (ohne Inventar) zum dannzumaligen baulichen und betrieblichen Zustand.

Die Rückübertragungsverpflichtung begann am 1. Januar 2003 und läuft am 31. Dezember 2022 aus. Das Spital Wattwil wird von der Spitalregion Fürstenland Toggenburg noch mindestens bis Mitte des Jahres 2023 betrieben, weil die Verlegung von stationären Angeboten von Wattwil nach Wil am Spital Wil eine Kapazitätserweiterung voraussetzt. Die Kapazitätserweiterung soll mittels Modulbau realisiert werden. Falls es bei der Realisierung des Modulbaus zu Verzögerungen kommt, könnte ein Weiterbetrieb des Spitals Wattwil bis ins Jahr 2024 angezeigt sein.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Am Standort Wattwil wird über den 31. Dezember 2022 hinaus ein somatisches Akutspital betrieben. Die Bedingung für die im Abtretungsvertrag vom 17. Dezember 2002 enthaltene Rückübertragungsverpflichtung, die am 31. Dezember 2022 ausläuft, ist somit nicht erfüllt.
2. Die politische Gemeinde Wattwil muss gemäss Abtretungsvertrag den Rückübertragungsanspruch innert 60 Tagen, nachdem sie vom Kanton St.Gallen über die Aufhebung des Spitalbetriebs informiert worden ist, durch eingeschriebenen Brief an die Regierung geltend machen. Andernfalls ist der Anspruch verwirkt. Die Übertragung der Immobilien vom Kanton an die Spitalverbunde bzw. an deren Anlagengesellschaften auf den 1. Januar 2017 hatte keine Auswirkungen auf die Rückübertragungsverpflichtung bzw. auf die Geltendmachung des Anspruchs der Gemeinde Wattwil, da durch den Kanton bzw. durch eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons der Betrieb eines somatischen Akutspitals fortgesetzt wurde. Es hat somit auf den 1. Januar 2017 keine «Aufhebung des Spitalbetriebs» stattgefunden, die gemäss dem Abtretungsvertrag Voraussetzung für die Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs ist.

3. Weil die Voraussetzung für die Ausübung der Rückübertragungsoption durch die Gemeinde Wattwil nicht gegeben ist, hält die Regierung am geplanten Vorgehen fest und führt die Gespräche mit den verschiedenen Interessensvertretern fort. Die Regierung hat der Gemeinde Wattwil aber versichert, bis zur Volksabstimmung am 13. Juni 2021 über die Aufhebung des Bauprojekts (Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil [35.20.02]) keine rechtsverbindlichen Verträge zu unterzeichnen.
4. Das Präsidium des Kantonsrates¹ hat darauf verzichtet, im erläuternden Bericht zu den Erlassen aus der Vorlage «Weiterentwicklung der Spitalstrategie der St.Galler Spitalverbunde» bzw. konkret zum Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil Aussagen zur Rückübertragungsverpflichtung zu machen.

¹ Für den Erlass des erläuternden Berichts ist nach Art. 1^{bis} des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) i.V.m. Art. 7 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) das Präsidium des Kantonsrates zuständig.